

Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

Auf der Grundlage der §§ 6, 44 Abs. 3 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Nr. 65 der Anlage) des Vierten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 137 sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), und der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes (AZV) Aken (Elbe) vom 20.03.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Dessau Nr. 5/98 am 01.05.1998 und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Nr. 5/98 am 15.05.1998, sowie der Abwasserbeseitigungssatzung in der Fassung der 1. Änderung vom 17.06.1998, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Köthen Nr. 13 am 03.07.1998 und im Amtsblatt des Landkreises Schönebeck Nr. 7 am 01.07.1998 hat die Verbandsversammlung des AZV Aken (Elbe) in ihrer Sitzung am 28.01.2003 folgende Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Abgabenerhebung

Der Abwasserzweckverband Aken (Elbe), nachfolgend Verband genannt, erhebt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung

- a) Anschlussbeiträge zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Entwässerungsanlage (Herstellungsbeiträge),
- b) Erstattungsbeiträge für die Grundstücksanschlüsse (Hausanschlusskosten) und
- c) Benutzungsgebühren für die Benutzung der zentralen Entwässerungsanlage (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren).

Abschnitt II

Anschlussbeitrag

§ 2

Grundsatz

1. Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung der zentralen Entwässerungsanlage Beiträge von den Beitragspflichtigen, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme ein Vorteil entsteht.
2. Der Beitrag deckt nicht die Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitrag wird für Grundstücke erhoben, die an die zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
2. Wird ein Grundstück an die zentrale Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrundstück). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten dann als einheitliches Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar oder wirtschaftlich nutzbar sind oder gemeinsam bebaut oder wirtschaftlich genutzt werden und die Anwendung des Buchgrundstücksbegriffes grob unangemessen wäre. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen. (§ 6b KAG-LSA)

§ 4

Entstehen der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.
2. Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 5

Beitragspflichtiger

1. Beitragspflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. v. 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 25 des OLG-Vertretungsänderungsgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
2. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch das Erste Änderungsgesetz vom 30.01.2002 (BGBl. I S. 562).

§ 6

Beitragsmaßstab

Der Anschlussbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung, unter Berücksichtigung der folgenden Paragraphen, aus dem Produkt von Beitragssatz (s. § 7) und einer nutzungsbezogenen Beitragsfläche (s. § 8) berechnet.

§ 7

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen Entwässerungsanlage beträgt:
.....2,30 Euro/m².....der beitragspflichtigen Fläche.

§ 8

Beitragsfläche

1. Maßstab für die Beitragsfläche ist die Grundstücksfläche, die mit einem Prozentsatz, entsprechend der Zahl der Vollgeschosse, vervielfältigt wird.
2. Bei der Ermittlung der nutzungsbezogenen Beitragsfläche werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss weitere 30 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
3. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach der BauO-LSA § 2 Abs. 4 und der BauNVO § 20 Abs. 1 Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, wird bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken und Grundstücken, die in sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) liegen und entsprechend genutzt werden, je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
4. Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen und die mit der Restfläche
 - ba) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen die gesamte Fläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
 - bb) im Außenbereich liegen die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die
 - ca) insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 35 m verläuft,
 - cb) mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 35 m verläuft,

- d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben b) bb), c) ca) und c) cb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von c) ca und c) cb) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden baulichen oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für Landwirtschaft, Sportplätze, Dauerkleingärten, Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 65 v.H. der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher usw.) die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht, wobei Flächen außer Betracht bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

5. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet; bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlage angegeben ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 2,8 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen gerundet,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage bestimmt ist, wenn
 - für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhaus festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- sie in anderen Baugebieten liegen, die in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzten und/oder tatsächlich vorhandenen (§ 34 BauGB) Vollgeschosse,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen,
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - g) bei Grundstücken, auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Höhe der baulichen Anlage bzw. die Baumassenzahl nach Buchstabe b) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlichen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Buchstabe b),
 - h) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten;
 - i) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Zahl der Vollgeschosse, die durch die Fachplanung festgesetzt ist, sonst die höchstzulässige Zahl.
6. Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet oder erhöht sich die Geschosshöhe, dann unterliegt auch dieser Anteil der Beitragspflicht.
7. Eckgrundstücke werden grundsätzlich nur von einer Erschließungsseite aus bewertet. Maßgebend ist die Lage des Hauptsammlers.
8. Übergroße Wohngrundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend zu Wohnzwecken dienen, werden nur begrenzt zur Veranlagung herangezogen. Als übergroß gelten mindestens solche Wohngrundstücke, die 30 % oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen. Mit einer im Verbandsgebiet befindlichen Durchschnittsgröße von 1.258 m² werden damit Wohngrundstücke nur bis zu einer relevanten Beitragsfläche von 1.635 m² herangezogen. Der 1.635 m² übersteigende Flächenanteil wird mit 20 % in Ansatz gebracht.
9. Grundstücke, die mit einer Kirche bebaut sind, werden mit 20 v. H. der Grundstücksfläche zur Berechnung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages herangezogen.

§ 9

Vorausleistungen

Der Verband kann auf Beschluss der Verbandsversammlung, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde, bei Grundstücken Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

Es ist davon auszugehen, dass das Grundstück innerhalb von 2 Jahren nach der Erhebung erschlossen ist.

Abschnitt III

Grundstücksanschluss

§ 10

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

1. Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind zu erstatten. Dabei werden bei Freigefällekanalisation folgende Einheitssätze angesetzt:

- a) für den laufenden Meter Hausanschlussleitung 135,00 Euro
- b) für den Hausanschlussschacht 460,00 Euro

Dabei gelten Abwasserhauptleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.

2. Die Kosten für den Grundstücksanschluss beim Druckentwässerungs- und Vakuumsystem sind dem Verband in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen.

3. Die Kosten für die Nachrüstung, Veränderungen und Beseitigungen von Grundstücksanschlüssen sind dem Verband in tatsächlicher Höhe zu ersetzen.

4. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist, § 5 gilt sinngemäß.

Abschnitt IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit

1. Der Anschlussbeitrag (Abschnitt II) und die Erstattungskosten (Abschnitt III) werden jeweils durch Bescheide festgesetzt und zwei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

2. Durch den Beitragspflichtigen kann die Zahlung der Gesamtschuld auf eigenen Wunsch in Raten gestaffelt werden:

- a) Wohngrundstücke - 1. Jahr, Grundbetrag 40 % der Gesamtschuld
mindestens jedoch 2.000,00 Euro
- 3 Folgejahre, Teilbeträge zu je 20 % der Gesamtschuld
- b) gewerbliche Grundstücke - 1. Jahr, Grundbetrag 30 % der Gesamtschuld
- 5 Folgejahre, Teilbeträge zu je 14 % der Gesamtschuld

3. Gemäß Abgabenordnung erfolgt dabei eine Verzinsung von 6 v. H. / Jahr (§ 236 Abs. 1 der AO).

§ 12

Billigkeitsregelung

1. Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einbeziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218, 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

2. Werden Grundstücke landwirtschaftlich i. S. § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für

die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige i. S. § 15 der Abgabeordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstückes i. S. v. Satz 1 gilt dies nur, wenn

- a) die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
 - b) die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.
3. Der Betrag ist auch zinslos zu stunden, solange
- a) Grundstücke als Kleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1993 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), genutzt werden oder
 - b) Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.
4. Der Verband kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Beitrag nach Abschnitt II in Form einer Rente gezahlt wird.

Abschnitt V

Abwassergebühren

§ 13

Gebührenerhebung

Der Verband erhebt von anschließbaren Grundstücken für die Benutzung der zentralen Entwässerungsanlage Grundgebühren und mengenabhängige Einleitungsgebühren. Von nicht anschließbaren Grundstücken werden Beseitigungsgebühren erhoben.

§ 14

Grundgebühr

1. Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach der Nenngröße des Anschlusskanals pro Grundstück und Anschluss erhoben. Im Zweifelsfall wird die Bemessung nach ATV-Richtlinie zugrunde gelegt.
2. Die Grundgebühr beträgt nach Nennweite des Anschlusskanals:

bis	DN 150	9,20	Euro/Monat
	DN 200	15,00	Euro/Monat
	DN 250	50,00	Euro/Monat
	DN 300	100,00	Euro/Monat
größer	DN 300	300,00	Euro/Monat

§ 15

Einleitungsgebühr

1. Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Abwassermenge berechnet, welche der zentralen Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird, dabei ist die Berechnungseinheit 1 Kubikmeter Abwasser.
2. Für die Entsorgung des Abwassers über die zentrale Entwässerungsanlage beträgt die Gebühr einheitlich im Verbandsgebiet: 3,53 Euro / m³
3. Als in die zentrale Entwässerungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Wassermesseinrichtung;

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

4. Bei Viehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

5. Die Wassermenge wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Sie ist vom Verband auf 40 m³ pro Person und Jahr festzulegen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich wird oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

6. Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen:

- a) eine Wassermenge von jährlich 30 m³ pro Person, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- d) das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 500 m² ist.

7. Das in die zentrale Entwässerungsanlage gelangte Niederschlags- und Fremdwasser kann auf der Grundlage einer Vereinbarung vom Verband gegenüber der Mitgliedsgemeinde oder dem privaten Nutzer abgerechnet werden.

8. Für Sonderentsorgungen, deren Beseitigung Kosten verursacht, die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Fäkalien von mehr als 30 v.H. des Grenzwertes übersteigt, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben. Die Belastung ist durch Analysen nachzuweisen.

9. Im Rahmen der Auskunftspflicht hat, soweit sich der Verband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, der Abgabepflichtige zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Abwassermengen (nach § 14 Abs. 1) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen oder über Datenträger übermitteln lässt.

Für das Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Aken sind dies:

- a) Stadtwerke Aken
- b) Midewa mbH
- c) Städtische Werke Magdeburg

§ 16

Beseitigungsgebühr

1. Die Beseitigungsgebühr wird nach der Entsorgungsmenge des Abwassers berechnet, welches von den nicht angeschlossenen Grundstücken nach Maßgabe des Verbandes abtransportiert wird. Die Abwassermenge wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt oder nach Raumgröße der dezentralen Anlage berechnet. Die jeweilige Entsorgungsmenge ist vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten schriftlich zu bestätigen.

2. Die Gebühr beträgt einheitlich im Verbandsgebiet für

- a) Abwasser aus einer abflusslosen Grube: 12,41 Euro/m³
- b) Fäkalschlamm aus Hauskleinkläranlage: 33,74 Euro/m³

3. Die Gebühr für die Beseitigung verbandsfremder häuslicher Abwasser, bei Anlieferung an die zentrale Kläranlage des Verbandes, beträgt: 12,00 Euro/m³.

4. Einzelentsorgungen werden über eine gesonderte Vereinbarung mit dem Entsorgungspflichtigen abgerechnet.

§ 17

Entstehen der Gebührenpflicht

1. Die Einleitungsgebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder ihr vom Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme.
2. Die Grundgebührenpflicht für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Verband teilt dem Gebührenpflichtigen diesen Tag mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenpflicht mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 18

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. v. 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 25 des OLG-Vertretungsänderungsgesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch das Erste Änderungsgesetz vom 30.01.2002 (BGBl. I S. 562). Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenschild mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über.

§ 19

Erhebungszeitraum, Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen ermittelt wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.
2. Die Veranlagung der Gebührenpflichtigen zu Abwasserbeseitigungsgebühren erfolgt durch Bekanntgabe eines Heranziehungsbescheides für jeden Erhebungszeitraum.
3. Die Grund- und die Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitraum für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
4. Auf die Gebührenschild sind Vorauszahlungen aufgrund der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten und zwar jeweils vierteljährlich gerechnet ab Bekanntgabe des Vorjahresbescheides. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 20

Auskunftspflicht

1. Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 21

Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich die Abwassermenge im Laufe des Kalenderjahres um mehr als 50 v. H. gegenüber dem Vorjahr verändert, so hat der Gebührenpflichtige den Verband unverzüglich zu informieren.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 - a) § 20 Abs. 1 keine Auskunft erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist,
 - b) § 20 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - c) § 21 Abs. 2 nicht anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen oder nicht anzeigt, wenn solche Anlagen geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 23

Inkrafttreten

1. Die Paragraphen 7, 10 Abs. 1, 14 Abs. 2, 15 Abs. 2, treten rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft.
Der Paragraph 16 Abs. 2 und 3 tritt rückwirkend zum 23. März 2002 in Kraft.
Im übrigen tritt die Satzung zum 4. Juli 1998 in Kraft.
2. Bis dahin bestehende Regelungen in der Abgabensatzung zur Entsorgung von Schmutzwasser im Verbandsgebiet treten gleichzeitig außer Kraft.
3. Als Übergangslösung befristet auf 6 Jahre ist die Stadt Aken (Elbe) berechtigt, Abwassergebühren für die Grundstücke zu erheben, die mit Überläufen aus Kleinkläranlagen an das Kanalnetz der Regenentwässerung der Stadt angeschlossen sind. Mit Anschluss der jeweiligen Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage des Verbandes unterliegen diese der Abgabensatzung des Verbandes.

Aken, 29.01.2003

Müller
Verbandsvorsitzender des
Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

- Siegel -